

TEXT (TEIL B)

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG; BAUWEISE (§ 9 (1) 1+2 BauGB)

1.1 NUTZUNGEN (§ 1 (5, 6) BauNVO)

IM DORFGEBIET SIND SONSTIGE GEWERBEBETRIEBE (MIT AUSNAHME VON HANDWERKSBERIEBEN), TANKSTELLEN, GARTENBAUBETRIEBE UND VERGNÜGUNGSSTÄTTEN UNZULÄSSIG. DORFGEBIETTYPISCHE HANDWERKSBERIEBE SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

1.2 GEBÄUDEHÖHEN

DIE FESTGESETZTE FIRSHÖHE WIRD ÜBER OBERKANTE GELÄNDE (MITTELWERT AUS DER HÖHE ALLER GEBÄUDESEITEN) SEITEN) GEMESSEN. GEBÄUDESOKKEL (ENTSPRICHT OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN) DÜRFEN IM MITTEL NICHT MEHR ALS 0,40 m ÜBER OBERKANTE GELÄNDE BETRAGEN.

1.3 NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE

NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE SIND INNERHALB DER BEREICHE ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND VORDERER BAUGRENZE (BZW. BEI UNTERBRECHUNGEN DEREN GERADLINIGER VERLÄNGERUNG) NICHT ZULÄSSIG.

2. GRUNDSTÜCKSGRÖSSE ~~UND ANZAHL DER WOHNUNGEN~~ (§ 9 (1) 3+~~6~~ BauGB)

2.1 GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN

DIE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE BETRÄGT 550 qm.

~~2.2 ANZAHL DER WOHNUNGEN~~

~~DIE HÖCHSTZULÄSSIGE ANZAHL VON WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN BETRÄGT 2 BZW. 4 (SIEHE PLANZEICHNUNG).~~

3. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) 10 BauGB)

INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN (S=SICHTFLÄCHE) SIND BAULICHE ANLAGEN UNZULÄSSIG. EINFRIEDUNGEN UND FLÄCHENHAFTE BEPFLANZUNGEN SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 0,70 m ÜBER HÖHE DES ANGRENZENDEN STRASSENNEVEAUS ZULÄSSIG.

4. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB)


4.1 GELÄNDEHÖHEN

DAS NATÜRLICHE GELÄNDELEVELAU IST ZU ERHALTEN. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ABWEICHUNGEN ZUR EINFÜGUNG VON GEBÄUDEN BIS ZU 1,4 m VON DEN VORHANDENEN GELÄNDEHÖHEN ZUGELASSEN WERDEN.

4.2 ZUORDNUNG

AUSGLEICHSMASSNAHMEN, DIE AUFGRUND VON EINGRIFFEN INNERHALB DER BAUGRUNDSTÜCKE MIT DEM EINSCHRIEB **E** NACH § 8 BNatSchG VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, WERDEN ANTEILIG DIESEN BAUGRUNDSTÜCKEN ZUGEORDNET.

4.3 ANLAGE EINES FEUCHTBEREICHS

 INNERHALB DER ALS FEUCHTBEREICH GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE IST EINE SENKE MIT EINER TIEFE BIS ZU 0,60 m AUSZUFORMEN. DIE DER PLANZEICHNUNG BEIGEFÜGTE DARSTELLUNG DIENT ALS ANHALTSPUNKT FÜR DIE MÖGLICHE AUSGESTALTUNG. DIE SENKE SOLL ÜBERSCHÜSSIGES OBERFLÄCHENWASSER DER NEUEN BAUGRUNDSTÜCKE UND DER ERSCHLIESSUNG ZUR VERSICKERUNG AUFNEHMEN KÖNNEN. AN DEN SÜDLICHEN BÖSCHUNGSKANTEN SIND ZUR BESCHATTUNG STANDORTGERECHTE, HEIMISCHE GEHÖLZE ZU PFLANZEN.

4.4 GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN

DER GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN IST WEITGEHEND SICH SELBST ZU ÜBERLASSEN. EINE VERSIEGELUNG DES BODENS, ABLAGERUNGEN SOWIE DIE VERWENDUNG VON DÜNGEMITTELN ODER BIOZIDEN SIND UNZULÄSSIG. DER SCHUTZSTREIFEN IST DURCH EINEN EINFACHEN NIEDRIGEN WEIDEZAUN ZU SICHERN. EINE MAHD DER FLÄCHE IST EINMAL PRO JAHR AB DEM 1. JULI ZULÄSSIG.

4.5 KNICKSCHUTZSTREIFEN

INNERHALB DER KNICKSCHUTZSTREIFEN SOLL SICH EINE GRAS UND KRAUTFLUR ENTWICKELN. BAULICHE ANLAGEN, EINE VERSIEGELUNG DES BODENS, ABLAGERUNGEN, DAS ANPFLANZEN VON ZIERPFLANZEN, SOWIE DIE VERWENDUNG VON DÜNGEMITTELN ODER BIOZIDEN SIND UNZULÄSSIG. DIE SCHUTZSTREIFEN SIND DURCH EINEN NIEDRIGEN WEIDEZAUN ZU SICHERN. DIE FLÄCHEN KÖNNEN FÜR UNTERHALTUNGSARBEITEN AM KNICK GENUTZT WERDEN.

4.6 OBERFLÄCHENWASSER

ÄNDERUNG GEM. ANZEIGEVERFÜGUNG VOM 05.07.1996

DAS OBERFLÄCHENWASSER DER WESTLICH DES BESCHKAMP LIEGENDEN NEUEN BAUGRUNDSTÜCKE IST ÜBER DIE ANZULEGENDEN KNICKMULDEN UND DAS OBERFLÄCHENWASSER DER ERSCHLIESSUNG ÜBER EINE SEITLICH VERLAUFENDE, AUSZUBILDENDE MULDE DEM FEUCHTBEREICH ZUR VERSICKERUNG ZUZUFÜHREN. AUF DEN ÜBRIGEN NEUEN BAUGRUNDSTÜCKEN (MIT DER ZUORDNUNG E) IST DAS ANFALLENDE OBERFLÄCHENWASSER AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ZU VERSICKERN. BEI NICHT AUSREICHEND SICKERFÄHIGEM UNTERGRUND KANN DAS OBERFLÄCHENWASSER ÜBER EINE LEITUNG INNERHALB DES VERKEHRSRAUMES IN DEN FEUCHTBEREICH EINGELEITET WERDEN.


5. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) 25a BauGB)

5.1 EINZELBÄUME

DIE VORGESEHENEN EINZELBÄUME ENTLANG DER VERKEHRSFLÄCHEN SIND IN DEN ARTEN FELDAHORN ODER STIELEICHE MIT EINEM STAMMUMFANG VON 14 - 16 cm (GEMESSEN IN 1,20 m HÖHE ÜBER GELÄNDE) ANZUPFLANZEN. JE BAUM IST EINE UNVERSIEGELTE BODENFLÄCHE VON MIND. 7 qm VORZUSEHEN.

5.2 KNICKS

ÄNDERUNG GEM. ANZEIGEVERFÜGUNG VOM 05.07.1996

 DIE NEUANLAGE DER KNICKS IST MIT EINEM 1,0 m HOHEN, IM FUSS 2,5 m UND IN DER KRONE 1,5 m BREITEN WALL MIT EIN- BZW. BEIDSEITIGEM KNICKGRABEN (MULDE) MIT EINER TIEFE VON 0,5 m (SIEHE DARSTELLUNGEN) DURCHZUFÜHREN. DIE KNICKPFLANZUNGEN SIND ALS SCHLEHEN-HASEL-KNICKS AUSZUFÜHREN.

5.3 STRASSENBEGLEITGRÜN

AUF DER ALS STRASSENBEGLEITGRÜN GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN SONSTIGER BEPFLANZUNGEN, DIE NUR VORÜBERGEHEND ALS VEGETATIONSSTANDORT ZUR VERFÜGUNG STEHT, IST EINE RASENANSAAT DURCHZUFÜHREN.

6. GESTALTUNG

(§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 22 LBO)

6.1 EINFRIEDUNGEN

EINFRIEDUNGEN ZU ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 0,80 m ÜBER STRASSENNEVEAU ZULÄSSIG. JÄGERZÄUNE SIND NICHT ZU VERWENDEN.

6.2 AUSSENWANDGESTALTUNG FÜR GRUNDSTÜCKE MIT DER ZUORDNUNG **E**

AUSSENWÄNDE SIND IN ROTEM ODER ROTBRAUNEM SICHTMAUERWERK AUSZUFÜHREN. 30% DER WANDFLÄCHE KANN ABWEICHEND GESTALTET WERDEN. GARAGEN SIND IN DER AUSSENWANDGESTALTUNG DEN HAUPTBAUKÖRPERN ANZUGLEICHEN. AUF DEN GRUNDSTÜCKEN MIT DEM EINSCHRIEB P SIND AUCH PUTZBAUTEN ZULÄSSIG.

6.3 DACHGESTALTUNG FÜR GRUNDSTÜCKE MIT DER ZUORDNUNG **E**

BAULICHE ANLAGEN SIND MIT EINEM DACH MIT EINER NEIGUNG VON 30 BIS 50 GRAD UND EINER ROTEN PFANNENEINDECKUNG ZU GESTALTEN. DIES GILT NICHT FÜR NEBENANLAGEN UND GARAGEN.

6.4 OBERFLÄCHENMATERIALIEN

 DIE GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN UND DIE BEFESTIGTEN FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN, WIE STELLPLÄTZE, WEGE UND TERRASSEN SIND MIT GROSSFUGIG VERLEGTEM PFLASTER ODER ALS WASSERGEbundENE DECKE MIT ENTSPRECHEND WASSERDURCHLÄSSIGEM UNTERBAU HERZUSTELLEN.

HINWEIS:

DIE PFLEGE DER BESTEHENDEN UND DES NEU ANZUPFLANZENDEN KNICKS IST NACH § 15B LNATSchG "BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KNICKS", BZW. NACH DEN EMPFEHLUNGEN DES LANDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN DURCHZUFÜHREN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB



DORFGEBIET

0,2

GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

F 11

MAX. FIRSHÖHE ÜBER OBERKANTE GELÄNDE IN METERN

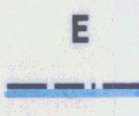
2 WE

HÖCHSZULÄSSIGE ANZAHL VON WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN

§ 9 (1) 6 BauGB

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB



NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZE

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN

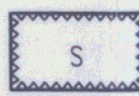
§ 9 (1) 4 BauGB



STANDORT FÜR MÜLLSAMMELBEHÄLTER

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

§ 9 (1) 10 BauGB



FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (SICHTFLÄCHEN)

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BauGB



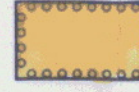
VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG



VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN SONSTIGER BEPFLANZUNGEN "STRASSENBEGLEITGRÜN"

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

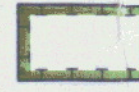
§ 9 (1) 18 BauGB



FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) 20 BauGB



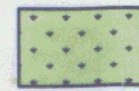
FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

K

KNICKSCHUTZSTREIFEN

G

GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN



FEUCHTGEBIET



ZUGEORDNETE AUSGLEICHSMASSNAHME (NUTZUNGSREGELUNGEN)



ZUGEORDNETE AUSGLEICHSMASSNAHME (BEPFLANZUNG)

GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

§ 9 (1) 24 BauGB



GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

FLÄCHEN FÜR ANPFLANZUNGEN UND MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT

§ 9 (1) 25 BauGB



FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON EINZELBÄUMEN



FLÄCHEN MIT BINDUNGEN ZUR ERHALTUNG VON EINZELBÄUMEN



FLÄCHEN ZUR ANLAGE VON KNICKS



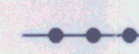
FLÄCHEN MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON KNICKS / GEHÖLZSTREIFEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

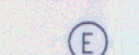
§ 9 (7) BauGB



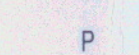
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

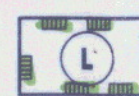


BAUGRUNDSTÜCKE DIE DEN AUSGLEICHSMASSNAHMEN ZUGEORDNET SIND



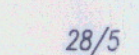
PUTZFASSADEN SIND ZULÄSSIG

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

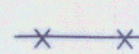


ABGRENZUNG GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

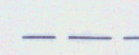
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG



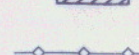
KÜNFTIG-ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



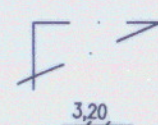
IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN



11 KV-LEITUNG (AUSSERHALB DES PLANGELTUNGSBEREICHES)



SICHTFLÄCHE

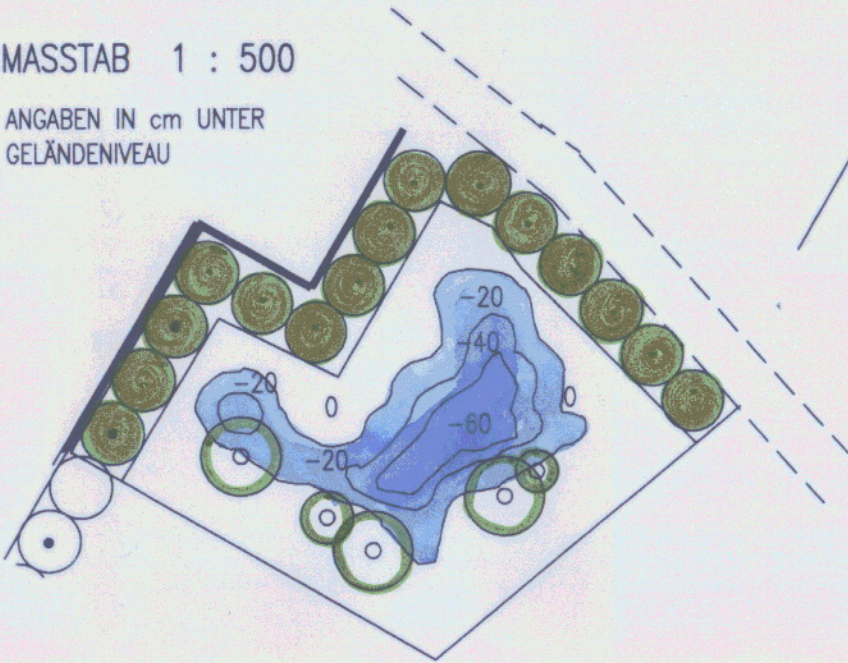
BEMASSUNG



BEISPIEL FÜR DIE GESTALTUNG DER AUSGLEICHSFLÄCHE

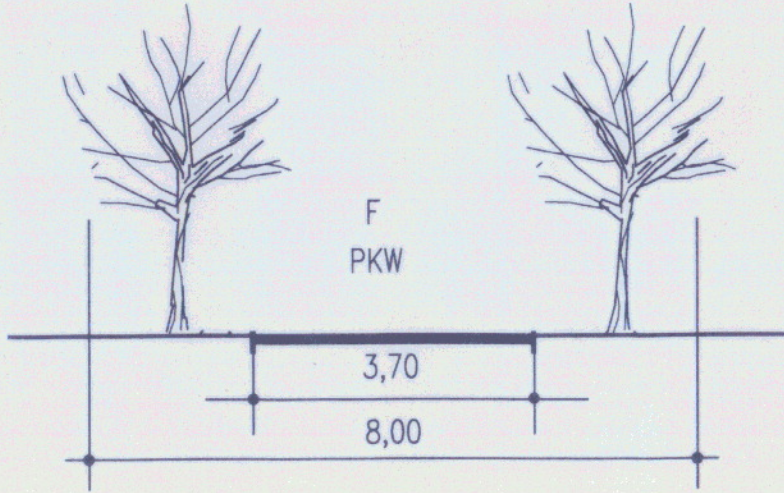
MASSTAB 1 : 500

ANGABEN IN cm UNTER
GELÄNDENIVEAU



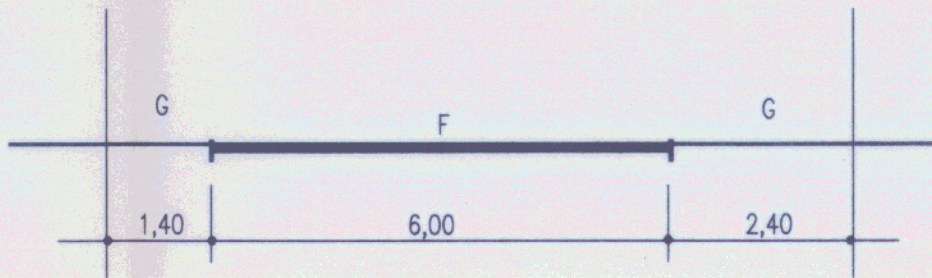
STRASSENQUERSCHNITT STICHSTRASSE

MASSTAB 1 : 100



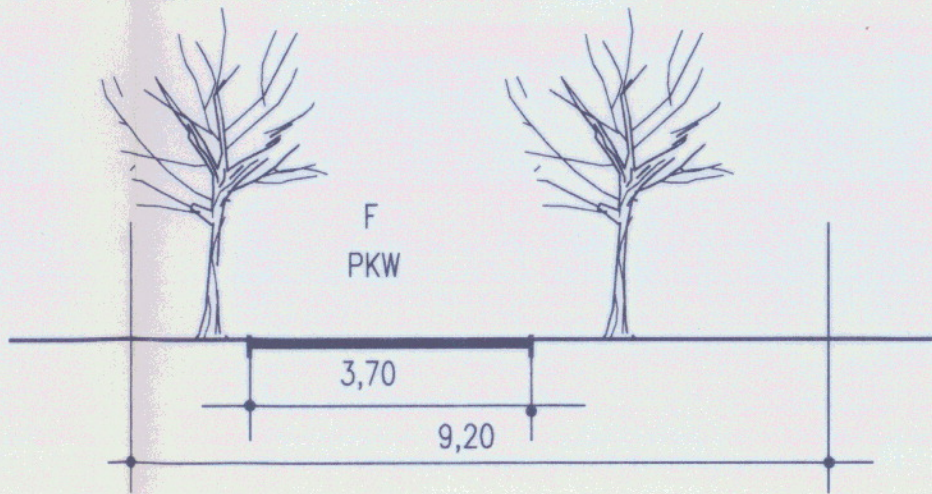
STRASSENQUERSCHNITT OLDESLOER STRASSE

MASSTAB 1 : 100



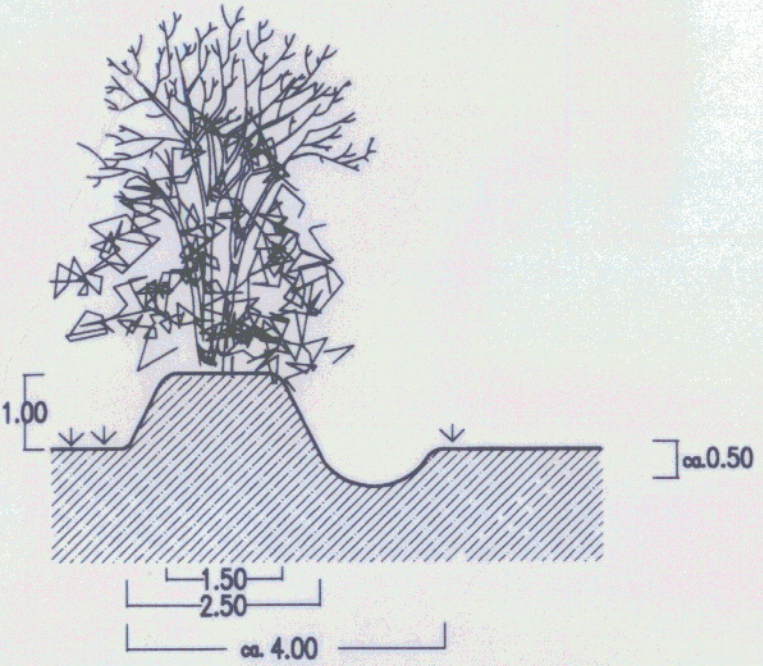
STRASSENQUERSCHNITT BESCHKAMP

MASSTAB 1 : 100

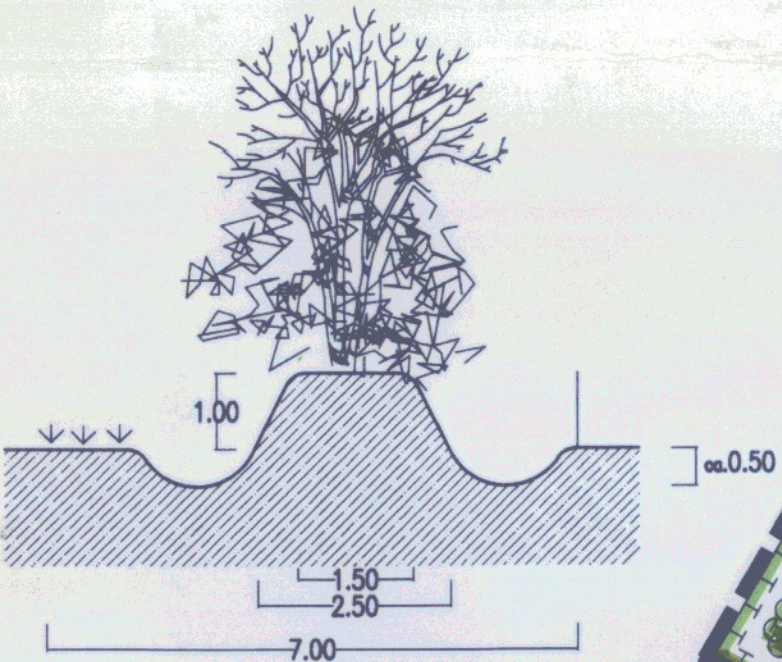


DARSTELLUNGEN

SCHNITT A—A'
MASSTAB 1 : 100



SCHNITT B—B'
MASSTAB 1 : 100



VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 25.11.1991. DIE ORTS-ÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT UND IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 05.02.1992 ERFOLGT.

STEINBURG, 24.04.96



J. Heysel
BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) BauGB IN FORM EINER ÖFFENTLICHEN INFORMATIONVERANSTALTUNG AM 25.04.1995 STATTEGFUNDEN. ES WURDE GELEGENHEIT ZUR ERÖRTERUNG UND ÄUSSERUNG GEBEBEN.

STEINBURG, 24.04.96



J. Heysel
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 04.08.1995 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

STEINBURG, 24.04.96



J. Heysel
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 06.12.1995 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG GEBILIGT UND DEN ENTWURF ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

STEINBURG, 24.04.96



J. Heysel
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 26.01.1996 BIS ZUM 26.02.1996 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMAN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 17.01.1996 IM STORMARNER TAGEBLATT UND IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STEINBURG, 24.04.96



J. Heysel
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 15.09.95 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

BAD OLDESLOE,
07. Juli 1996



LEITER DES KATASTERAMTES

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 28.02.1996 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

STEINBURG, 24.04.96



J. Heysel
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 28.02.1996 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILIGT.

STEINBURG, 24.04.96



J. Heysel
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 BauGB AM 24.04.96 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN.

DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 05.07.96 AZ. 60/22-62, ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.

STEINBURG, 08.07.96



J. Heysel
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

STEINBURG, 08.07.96



J. Heysel
BÜRGERMEISTER

ANZEIGE

DIE DURCHFÜHRUNG DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMAN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 10.07.96 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG VON DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 11.07.96 KRAFT GETRETEN.

STEINBURG, 12.07.96



SIEGEL

BÜRGERMEISTER

Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

J. Heysel
BÜRGERMEISTER

GEMEINDE STEINBURG
KREIS STORMARN

BEBAUUNGSPLAN NR. 7

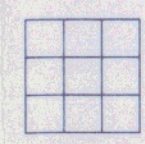
PLANVERFASSER:

PLANLABOR
FÜR
ARCHITEKTUR +
STADTPLANUNG

DIPL. ING. D. STOLZENBERG
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT

NELKENWEG 6 23617 STOCKELSDORF
TEL. 0451-497746 FAX 4988960

PLANSTAND: 2 . SATZUNGS AUSFERTIGUNG
GEZEICHNET: CAD; GEÄNDERT



PLANZEICHNUNG

(TEIL A)

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990

MASSTAB 1 : 1.000

PRÄAMBEL:

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486) ~~SOWIE NACH~~ SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 11. JULI 1994 (GVObI. Schl.-H. S. 321) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.02.1996 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 FÜR DAS GEBIET:

ORTSTEIL EICHEDE – SÜDWESTLICH OLDESLOER STRASSE, BEIDERSEITS BESCHKAMP

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN: